

**52. Nachtrag
zur Satzung der DAK-Gesundheit
vom 1. Juli 2016**

Artikel I

Abschnitt D Leistungen

In § 19 „Zusätzliche Leistungen“ wird nach Abs. 9 folgender Abs. 10 neu angefügt:

“(10) Die DAK-Gesundheit beteiligt sich nach §§ 11 Abs. 6, 28 Abs. 2 SGB V zur Sicherung des Behandlungsergebnisses einer kieferorthopädischen Behandlung an den Kosten eines festsitzenden Frontzahnretainers (Retainer) im Ober-/Unterkiefer. Die Leistungen können nur im Anschluss an eine erfolgreich abgeschlossene kieferorthopädische Behandlung durch einen Vertragskieferorthopäden oder einen nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Kieferorthopäden in Anspruch genommen werden, sofern die Versicherten das 18. Lebensjahr zu Beginn der Behandlung noch nicht vollendet haben. Voraussetzung für eine Beteiligung an den Kosten des Retainers ist dessen Einsetzen durch einen zugelassenen oder nach § 13 Abs. 4 SGB V berechtigten Leistungserbringer. Für Reparaturleistungen wird kein Zuschuss gewährt. Der Zuschuss beträgt einmalig maximal 200 Euro, jedoch nicht mehr als die durch Rechnung nachgewiesenen tatsächlichen Kosten. Die Rechnung muss neben der Bezeichnung des Leistungserbringers den Namen des Versicherten sowie den Behandlungstag erkennen lassen. Die Leistungsverpflichtung der Kasse für Retainer nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt. Der Zuschuss entfällt, sofern eine vertragliche Leistungserbringung erfolgt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der DAK-Gesundheit am 21. Juni 2024 beschlossene 52. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 16. Juli 2024

213 - 10204#00035#0023

Bundesamt für Soziale Sicherung

